

GARANTIE- BEDINGUNGEN



Garantiebedingungen
Kubota (Deutschland) GmbH
Geschäftssparte Traktoren.

Kubota
Service

Garantiebedingungen Kubota (Deutschland) GmbH **Geschäftssparte Traktoren (Agrartechnik, Rasen- und Grundstückspflege)**

I.	Einführung	2
II.	Begünstigte	2
III.	Garantiebeginn und Garantiefrist	3
IV.	Reichweite der Garantie	3
V.	Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Garantie	6
VI.	Rechtswahl und Gerichtsstand	8
Anlage I:	Garantiefristen und Begrenzungen	9

I. Einführung

Die Kubota (Deutschland) GmbH ("**Kubota Deutschland**") mit Sitz in der Senefelderstraße 3-5, 63110 Rodgau, übernimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen eine freiwillige Garantie für sämtliche von Kubota Deutschland ab dem 01.01.2023 vertriebene neue Endprodukte, neue Ersatz- und Austauschteile, sowie separat vertriebene neue Anbauteile im Bereich Landmaschinen und Rasenpflege, die von der Kubota Corporation mit Sitz in Japan ("**Kubota**") oder einer anderen herstellenden Kubota Gesellschaft (zusammen mit Kubota "**Hersteller**") hergestellt wurden und in der beigefügten **Anlage I** in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind (jeweils "**Kubota Endprodukte**" und "**Kubota Ersatz- und Austauschteile**", sowie "**Kubota Anbauteile**" und gemeinsam "**Kubota Produkte**"). Diese freiwillige Garantie wird zusätzlich zu der gesetzlichen Gewährleistung übernommen, die dem Endkunden gegenüber seinem jeweiligen Verkäufer nach Maßgabe der geschlossenen Verträge zusteht.

II. Begünstigte

Begünstigte der Garantie im Sinne der nachfolgenden Bedingungen sind:

1. Zunächst die Erst-Endkunden, die Kubota Produkte direkt von einem Kubota Vertragshändler ("**Kubota Vertragshändler**") gekauft haben und die bei der Nutzung der Kubota Produkte Material- oder Verarbeitungsfehler feststellen, die von diesen Garantiebedingungen erfasst sind.
2. Ergänzend zu Ziffer II. 1. gilt diese Garantie auch für einen zukünftigen Eigentümer des betreffenden Kubota Produkts infolge eines Weiterverkaufs des Kubota Produkts (zusammen mit dem Erst-Endkunden nachfolgend die "**Endkunden**"). Als Nachweis muss der Erwerber des Kubota Produkts unverzüglich nach Erwerb den Kubota Vertragshändler, der das Kubota Produkt an den jeweiligen Erst-Endkunden, verkauft hat, oder einen anderen Kubota Vertragshändler kontaktieren und ihm einen schriftlichen Kaufnachweis vorlegen. Der jeweilige Kubota Vertragshändler wird die insofern erfolgende Übertragung der Garantie beim Weiterverkauf des Erst-Endkunden auf den Erwerber dann entsprechend im Kubota Online Portal für Vertragshändler, das für die Abwicklung von Garantieansprüchen und allgemein von Kundendienstleistungen eingerichtet wurde ("**Händlerportal**"), festhalten. Nur dann kann sich der Erwerber im Fall eines Garantieantrags auf diese Garantie berufen.
3. Die Geltendmachung und Abwicklung etwaiger Garantieansprüche von Endkunden hat jedoch nicht direkt gegenüber Kubota Deutschland, sondern gegenüber einem Kubota Vertragshändler zu erfolgen (im Einzelnen siehe Ziffer V. 2.).

III. Garantiebeginn und Garantiefrist

1. Die Kubota Endprodukte werden von dem jeweiligen Kubota Vertragshändler, der Vertragspartner des Erst-Endkunden ist, innerhalb von zwei Wochen über das Händlerportal registriert.
2. Die Garantie beginnt mit dem Datum der Registrierung des Kubota Endprodukts, wie es der Kubota Vertragshändler im Händlerportal eingetragen hat. In der Regel ist das einzutragende Datum dasjenige der Auslieferung des Kubota Endprodukts durch den Kubota Vertragshändler an den Erst-Endkunden. Verwendet der Kubota Vertragshändler das Kubota Endprodukt als Demogerät ist das einzutragende Datum dasjenige des Beginns der Verwendung als Demogerät. Die Registrierung im Händlerportal erfolgt automatisch mit Ablauf von 24 Monaten nach Lieferung des Kubota Endprodukts von Kubota Deutschland an den Vertragshändler. Der Endkunde kann Informationen zur Produktregistrierung bei einem Kubota Vertragshändler anfragen.
3. Die Garantie für die Kubota Endprodukte endet je nach Produkttyp mit Ablauf von fünf oder zwei Jahren ab dem sich aus Ziffer III. 1. und Ziffer III. 2. ergebenden Startdatum oder mit dem Erreichen der für das jeweilige Kubota Endprodukt vorgegebenen nachfolgenden Stundenbegrenzung, je nach dem welches Ereignis zuerst eintritt. Eine Übersicht der Garantiefristen sowie der Begrenzungen für die einzelnen Produkttypen ergibt sich aus der diesen Garantiebedingungen als **Anlage I** beigefügten Übersicht in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Die Garantiefrist für Kubota Ersatz- und Austauschteile sowie Kubota Anbauteile gilt jeweils für den längeren der nachfolgenden Zeiträume, beginnend mit dem Datum der Lieferung des jeweiligen Kubota Ersatzteil- und Austauschteils oder des jeweiligen Kubota Anbauteils an den Erst-Endkunden gemäß dem Lieferschein:
 - a) für die restliche Garantiefrist des Kubota Endprodukts, in bzw. an welches das Kubota Ersatz- oder Austauschteil oder das Kubota Anbauteil ein- bzw. angebaut ist,
 - b) für 1 Jahr.
5. Im Rahmen der Garantie erbrachte Leistungen bewirken weder eine Verlängerung noch eine Erneuerung der Garantiefrist für das jeweilige Kubota Endprodukt oder die ausgetauschten oder reparierten Kubota Ersatz- und Austauschteile oder Kubota Anbauteile.

IV. Reichweite der Garantie

1. Kubota Deutschland garantiert den Endkunden, dass die von den Kubota Vertragshändlern gelieferten neuen Kubota Produkte an Erst-Endkunden in dem nachfolgend in Ziffer IV. 2. definierten räumlichen Geltungsbereich dieser Garantie und unter den in diesen Garantiebedingungen genannten Bedingungen und Grenzen während der Garantiezeit frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.
2. Die Garantie gilt für den Verkauf und die Lieferung von Kubota Produkten an Begünstigte gemäß Ziffer II. in Deutschland.

3. Die Garantie gemäß den Garantiebedingungen erstreckt sich auf alle Teile des Motors, des Schaltgetriebes, der Kupplung, des Getriebes, der Achse, der Karosserie, der Lenkung, der Kühlanlage, des Hydrauliksystems, des hydrostatischen Getriebes, elektrische Komponenten und der Bremsanlage.
4. Bei Vorliegen eines Garantiefalls wird Kubota Deutschland nach eigenem Ermessen (a) die beim Kubota Vertragshändler entstehenden Kosten für die Reparatur des Mangels tragen bzw. die für die Reparatur notwendigen Teile liefern oder (b) ein neues fehlerfreies Teil liefern. Bevor ein fehlerfreies Teil geliefert wird, muss der Kubota Vertragshändler die Möglichkeit der Reparatur prüfen und Kubota Deutschland über das Prüfergebnis informieren. Ersetzte Teile von Kubota Endprodukten und ersetzte Kubota Ersatz- und Austauschteile sowie ersetzte Kubota Anbauteile gehen in das Eigentum von Kubota Deutschland über. Der Endkunde / der Kubota Vertragshändler muss die ersetzten Teile von Kubota Endprodukten und die ersetzten Kubota Ersatz- und Austauschteile sowie Kubota Anbauteile für sechs Monate separat aufbewahren und auf Anfrage des Herstellers, Kubota Deutschland oder eines Kubota Vertragshändlers herausgeben.
5. Kubota Deutschland trägt auch die Material- und Arbeitskosten sowie ggfs. weitere Kosten wie bspw. Fahrtkosten, die dem jeweiligen Kubota Vertragshändler im Rahmen der Erbringung berechtigter Garantieleistungen, also für die Reparatur des Kubota Endprodukts / den Austausch des Kubota Ersatz- und Austauschteils / die Reparatur oder den Austausch des Kubota Anbauteils gemäß den jeweils zwischen Kubota Deutschland und dem jeweiligen Kubota Vertragshändler bestehenden Vereinbarungen anfallen.
6. Beschränkungen der Garantie

Die Garantie beschränkt sich auf die oben unter Ziffer 1. bis Ziffer 5. genannten Aspekte; es werden keine weiteren Arbeiten, Dienstleistungen oder direkte und indirekte Kosten von dieser Garantie abgedeckt. Insbesondere deckt die Garantie – sofern auf das jeweilige Kubota Produkt anwendbar – nicht ab:

- a) Schäden, die durch unsachgemäße Lagerungsbedingungen entgegen den Angaben in der Betriebsanleitung verursacht wurden;
- b) Schäden, die durch eine unsachgemäße Verwendung verursacht werden, d.h. eine Verwendung oder Bedienung, die vom vorgesehenen und üblichen Verwendungszweck und von den Spezifikationen und Beschreibungen gemäß den Anweisungen des Herstellers in der Betriebsanleitung oder in öffentlich zugänglichen Kubota-Informationen (z.B. Datenblättern etc.) abweicht;
- c) Schäden, die durch die Verwendung von nicht von dem Hersteller oder von Kubota Deutschland autorisierten Teilen sowie von nicht von dem Hersteller oder von Kubota Deutschland autorisierten oder empfohlenen Kraftstoffen und Schmiermitteln verursacht wurden. Zur Überprüfung der Berechtigung eines Garantieanspruchs kann Kubota Deutschland ein unabhängiges Prüflabor mit einer entsprechenden Analyse beauftragen;

- d) Schäden, die auf üblichem Verschleiß oder Verbrauch beruhen sowie Verschleiß- oder Verbrauchsteile allgemein wie: Riemen, Kupplungen, Bremsen, Reifen und Komponenten zur Erd- oder Bodenbearbeitung und Nutzpflanzenaufnahme etc. und Leuchtmittel und Sicherungen, Schmierstoffe, Kühlmittel-Nachfüllung für Klimaanlage und Frostschutzmittel (Verbrauchsmaterialien). Das Nachfüllen von Verbrauchsmaterialien wie Schmierstoffen, Kühlmitteln für Klimaanlage und Frostschutzmitteln ist nur ausnahmsweise von der Garantie erfasst, wenn sie im Rahmen der Reparatur oder des Austauschs eines Teils abgelassen werden müssen und danach nicht wiederverwendet werden können;
- e) Schäden an Wartungsteilen wie z.B. Filter, Regenerations-/Reinigungskomponenten für Abgas-Dieseloxydationskatalysatoren (DOC) / Vorrichtungen für die selektive katalytische Reduktion (SCR) / Dieselpartikelfilter (DPF), Einspritzsysteme und der Kabinenverglasung und der Batterie;
- f) Schäden durch äußere Ursachen wie Unfälle, Kollisionen oder Vandalismus oder Ereignisse höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, (Bürger-)Krieg, Explosion und Feuer;
- g) Fehler, die auf mutwillige Beschädigung oder missbräuchliche Verwendung zurückzuführen sind sowie durch Dritte verursachte Schäden;
- h) Schäden, die dadurch entstehen, dass die Kubota Produkte in solchen Bereichen und unter solchen Bedingungen eingesetzt werden, die dem gewöhnlichen Verwendungszweck und der bestimmungsgemäßen Verwendung zuwiderlaufen und daher für die Kubota Produkte schädlich sind, ohne dass die Kubota Produkte in Abstimmung mit dem Hersteller oder Kubota Deutschland an die geänderten Bedingungen angepasst werden;
- i) Kosten aufgrund Nutzungsausfalls (einschließlich wegen Ernteausfalls und Ernteverzögerungen) sowie entgangener Gewinn;
- j) Schäden durch Nichtbeachtung von angezeigten Warnhinweisen auf den Kontrollinstrumenten;
- k) Schäden durch die Verwendung nicht zertifizierter Software oder durch die Manipulation der Software oder aufgrund von nicht vorgenommenen Updates/Upgrades, soweit der Endkunde auf die Notwendigkeit hingewiesen worden ist;
- l) Schäden aufgrund falschen oder unsachgemäßen nachträglichen Einbaus von Anbaugeräten Dritter sowie Schäden, die durch die Verwendung von ungeeigneten, nicht von dem Hersteller oder Kubota Deutschland zugelassenen Anbaugeräten verursacht werden;
- m) Reparaturen und Kosten für Schäden an anderen Produkten / Eigentum Dritter, die durch das Kubota Produkt verursacht wurden;
- n) Transportkosten für das Kubota Produkt sowie Abschleppkosten, Kosten für die Bewachung und die Pannenhilfe vor Ort und etwaig verhängte Bußgelder;

- o) Kosten für die Demontage von An- und Umbauten und Zubehör an den Kubota Endprodukten;
- p) Schäden, die durch Änderungen, Einstellungen oder Reparaturen an dem Kubota Endprodukt verursacht wurden, es sei denn, die Änderungen, Einstellungen oder Reparaturen wurden von dem Hersteller oder Kubota Deutschland oder von Personen durchgeführt, die vom Hersteller oder von Kubota Deutschland autorisiert wurden;
- q) Schäden, die durch die Nichtbeachtung der vom Hersteller oder Kubota Deutschland mitgeteilten Sicherheitshinweise entstehen, da erforderliche kostenlose Produktverbesserungen und -anpassungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach einer Anfrage eines Kubota Vertragshändlers zur Durchführung der vorgenannten Produktverbesserungen und -anpassungen, angenommen werden;
- r) Kosten für regelmäßige Kontrollen, Wartung / Wartungsarbeiten wie bspw. Riemenjustierungen, Funktionsanpassungen oder Kalibrierungen, Reparaturen und Überholungen aufgrund von normalem Verschleiß;
- s) Kosten für Miet- oder Ersatzgeräte während der Reparatur oder Nichtverfügbarkeit im Rahmen eines Garantiefalls;

Zur Klarstellung: Die Garantie ist auf Kostenerstattung, Reparatur und Ersatz gemäß den vorgenannten Bestimmungen beschränkt. Die Garantie umfasst keine sonstigen Ansprüche wie bspw. Schadensersatzansprüche gegen Kubota Deutschland oder den Hersteller.

V. Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Garantie

Sämtliche Leistungen von Kubota Deutschland im Rahmen dieser Garantie unterliegen den nachfolgenden Anforderungen.

1. Wesentliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie

- a) Die Garantie gilt nur, wenn die Installation des Kubota Produkts bzw. die Nutzungseinweisung durch oder zumindest in Abstimmung mit einem Kubota Vertragshändler durchgeführt wird.
- b) Die Garantie gilt für Kubota Ersatz- und Austauschteile sowie für Kubota Anbauteile nur, wenn das für ein Kubota Endprodukt von einem Kubota Vertragshändler gelieferte Kubota Ersatz- und Austauschteil oder Kubota Anbauteil auch tatsächlich in ein Kubota Endprodukt installiert oder an ein Kubota Endprodukt angebaut worden ist.
- c) Die Garantie gilt nur, wenn die Instandhaltungsvorschriften und planmäßige(n) Überholung(en), wie in der Betriebsanleitung angegeben, von dem Hersteller, Kubota Deutschland oder einem Kubota Vertragshändler und in Übereinstimmung mit den in der Betriebsanleitung genannten Anweisungen und Informationen zu den Überholungsanforderungen durchgeführt wird/werden.

- d) Die Garantie gilt nur, wenn die Seriennummer des Kubota-Produktes nicht entfernt oder unkenntlich gemacht wurde.

Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Endkunden gegenüber seinem Vertragspartner werden durch diese Garantiebedingungen nicht berührt. Auch etwaige gesetzliche Rechte des Endkunden werden durch die Garantie weder beschränkt noch ersetzt. Das betrifft insbesondere zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine etwaige deliktische Haftung des Herstellers.

2. Formale Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie und Abwicklung eines Garantieanspruchs:

- a) Die Anmeldung eines Garantiefalls erfolgt gegenüber einem Kubota Vertragshändler. Neben der Inanspruchnahme des Kubota Vertragshändlers, der sein Vertragspartner ist, können Endkunden Kubota Vertragshändler in räumlicher Nähe zu ihrem Sitz / ihrer Niederlassung über die sogenannte "Händlersuche" über die Webseite von Kubota Deutschland (<https://kdg.kubota-eu.com>) unter "Händler finden" bestimmen. Die Anmeldung des Anspruchs muss schriftlich oder per E-Mail bei dem jeweiligen Kubota Vertragshändler erfolgen. Kubota Deutschland kann ein dazu entsprechend bereitgestelltes Formular verlangen. Soweit mit Kubota Deutschland nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, ist eine direkte Geltendmachung eines Garantieanspruchs bei Kubota Deutschland nicht möglich. Der Kubota Vertragshändler wird den Garantiefall prüfen und die Garantieleistungen nach Bestätigung des Vorliegens eines Garantiefalls ausführen. Die Letztentscheidung über die Berechtigung des geltend gemachten Garantiefalls dem Grunde und der Höhe nach trifft Kubota Deutschland.
- b) Der im Rahmen der Garantie geltend gemachte Mangel muss innerhalb der Garantiefrist gemäß den Regelungen in Ziffer III. aufgetreten sein.
- c) Zudem muss ein Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Werktagen (Werktage sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertage in Deutschland) nach Auftreten des Mangels / der Situation, die zu einem Garantieanspruch führen könnte, bei einem Kubota Vertragshändler eingereicht werden.
- d) Die Rechnung (jedenfalls in Kopie) des Kubota Vertragshändlers, der Vertragspartner des Erst-Endkunden ist, mit dem Kaufdatum des/der betroffenen Kubota Produkts/Produkte sowie Fotos des jeweiligen Mangels müssen dem jeweiligen Kubota Vertragshändler vorgelegt werden.
- e) Alle Dokumente, die belegen, dass die regelmäßigen Kontrollen, Wartungen, Reparaturen und Überholungen aufgrund von normalem Verschleiß gemäß den Vorgaben in der Betriebsanleitung durchgeführt wurden, müssen dem jeweiligen Kubota Vertragshändler auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

- f) Die Endkunden sind verpflichtet, das betreffende Kubota Produkt zur Überprüfung und Reparatur durch einen Techniker des in Anspruch genommenen Kubota Vertragshändlers in der Werkstatt des Vertragshändlers zur Verfügung zu stellen, soweit im Einzelfall nicht explizit etwas Abweichendes vereinbart wurde. Insbesondere liegt es dann in der Verantwortung des Endkunden, das Kubota Produkt in eine Werkstatt des Kubota Vertragshändlers zu bringen, wenn ein Endkunde ein Kubota-Produkt in einer speziellen Anwendung installiert oder es an einem Standort verwendet, die / der nicht oder schwer zugänglich ist. Zu diesen schwer zugänglichen Anwendungen / Standorten gehören unter anderem: Steinbrüche, Untertage- und Tunnelbauarbeiten, Baustellen, Sperrgebiete wie Kraftwerke, Kernkraftwerke, Offshore- Betriebe auf Bohrplattformen oder Bohrrinseln wie auch auf Inseln, auf denen kein Support durch Kubota Vertragshändler verfügbar ist.
- g) Nach Anzeige eines von der Garantie erfassten Mangels sollen die Endkunden ohne Zustimmung von Kubota Deutschland oder eines Kubota Vertragshändlers das Kubota Produkt weder weiterbenutzen noch den Mangel selbst oder mit Hilfe Dritter beheben.

VI. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Diese Garantiebedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Sofern es sich bei dem Endkunden um einen Kaufmann handelt, sind für alle Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen ergeben, die Gerichte in Frankfurt am Main, Deutschland ausschließlich – auch international – zuständig. Im Übrigen gelten für die internationale und die örtliche Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage I: **Garantiefristen und Begrenzungen**

Produkttyp	Standardgarantie
M4 / M5 / M6 / M7 - Serie	5 Jahre / 3.000 Stunden
B / BX / L / LX / ST - Serie	5 Jahre / 2.000 Stunden
F / G / GR / GZD / Z / ZD / RTV - Serie	5 Jahre / 2.000 Stunden
Kubota EK1-261	2 Jahre / 1.500 Stunden
Verbaute Anbauteile	Alle in eine Grundmaschine (ein Kubota Endprodukt) der oben genannten Produkttypen verbauten Anbauteile verfügen über den gleichen Garantiezeitraum wie die jeweils gekaufte Grundmaschine
Ersatz- und Austauschteile	1 Jahr
Separat verkaufte Anbauteile (Kubota Anbauteile)	1 Jahr